

Qualitätsrichtlinien für Lieferanten der Schieffer International Group

Stand: Februar 2015

ersetzt

Ausgabe Januar 2000 Bereich FL

Ausgabe Januar 2005 Bereich KK

Ausgabe Juli 2009 für beide Bereiche

Ausgabe April 2013

Gültig für die Standorte:

Schieffer GmbH & Co. KG, Am Mondschein 23, 59557 Lippstadt, Deutschland

Schieffer Industries Romania S.R.L., Str. Tapiei Nr. 57, 305500 Lugoj, Rumänien

Im Folgenden SCHIEFFER genannt

1. Zweck

SCHIEFFER als Zulieferer komplexer Erzeugnisse für die internationale Industrie ist seinen Kunden und Verbrauchern gegenüber verpflichtet, die gesetzlich vorgegebene, die vertraglich vereinbarte und die billigerweise zu erwartende Qualität seiner Produkte und Leistungen zu gewährleisten.

Diese Qualitätsrichtlinie (QRL) ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen SCHIEFFER und LIEFERANT, die zur Verwirklichung der gemeinsamen Verpflichtung

"Null – Fehler - Ziel"

erforderlich sind.

2. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser QRL gelten für alle zwischen SCHIEFFER als Käufer und dem LIEFERANTEN als Verkäufer bestehenden und zukünftigen Einkaufsverträge.

Diese Vereinbarung regelt die Qualitätsanforderungen für alle Entwicklungsleistungen und/oder Vertragsprodukte, die während ihrer Laufzeit speziell für SCHIEFFER erbracht und/oder geliefert werden.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser QRL mit anderen vorrangigen Verträgen (Entwicklungsverträge, Rahmen-Vereinbarungen, Rahmenzulieferverträgen, PPM-Vereinbarungen etc.) im Widerspruch stehen, gelten diese Bestimmungen nicht.

Bezieht der LIEFERANT für die Herstellung oder die Qualitätssicherung der Vertragsgegenstände Vorlieferungen (Vormaterialien, Software, Dienstleistungen, Fertigungs- oder Prüfmittel) von Dritten (UNTERLIEFERANTEN), so sichert der LIEFERANT die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln oder durch vertragliche Einbindung des UNTERLIEFERANTEN in das Qualitätssicherungssystem des LIEFERANTEN.

3. Anforderungen

Der Lieferant unterhält ein Qualitätssicherungssystem mindestens gemäß DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung.

Der LIEFERANT gewährleistet, dass seine Produkte und Leistungen

- frei von Mängeln und damit von vereinbarter Beschaffenheit (Spezifikationen) sind)
- die zugesicherten Eigenschaften besitzen
- den anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- besteht keine separate Vereinbarung zum ppm-Niveau, gelten für Teile und Rohstoffe 50 ppm (Automotive Verwendung) bzw. 100 ppm (Non-Automotive) als vereinbart

Der LIEFERANT hat einen Produktsicherheitsbeauftragten zu benennen und SCHIEFFER bekannt zu geben.

4. Audit

Der LIEFERANT wird SCHIEFFER (oder einem Tochterunternehmen oder seinen Kunden) Zutritt zu seinen Betriebsstätten und –anlagen gewähren, soweit die Überprüfung von Existenz und Funktion des Qualitätssicherungssystems des LIEFERANTEN dies erfordert oder ein Kunde von SCHIEFFER dies fordert. Gleiches gilt für Unterlieferanten des LIEFERANTEN.

Anlass für ein Audit kann sein:

- Auftragsvergabe an einen neuen Lieferanten
- Prozessüberprüfungen u.a. aufgrund von Kunden- oder Normforderungen
- Prozessrelevante Veränderungen der Einrichtungen, Fertigungsorte oder des QM-System
- Wiederholt negatives Qualitätsniveau der gelieferten Produkte/ Dienstleistungen
- Negative Lieferantenbewertungen

Die VERTRAGSPARTNER vereinbaren den Termin für das Audit rechtzeitig.

5. Qualitätsplanung zu Vertragsprodukten für den Automotive-Bereich

Zur Absicherung der „ Null-Fehler-Qualität“ verpflichtet sich der LIEFERANT, eine Qualitätsvorausplanung entsprechend den Vorgaben gem. VDA und QS 9000 (APQP) sowie die Planungen zum Projekt zu dokumentieren und zu bestätigen. Der LIEFERANT stattet sich so mit Prüf- und Messmitteln aus, dass alle gemäß der technischen Unterlagen vereinbarten Merkmale geprüft werden können.

Bei der Vergabe von Prüfungen an externe Laboratorien, muss das Prüflabor für die jeweilige Prüfung nach ISO/ICE 17025 oder einer vergleichbaren nationalen Norm akkreditiert sein.

Im Rahmen der Qualitätsplanung ist der Einsatz von

- Herstellbarkeitsanalysen und -zusagen
- FMEA (Produkt, Prozess)
- Prozessfähigkeitsnachweis kurzfristig > 1,67, langfristig > 1,33
- Prozess Fluss Diagramm
- Control-Plan über alle Prozessschritte inklusive Requalifizierungsprüfung
- Messmittelfähigkeit, MSA 4 (oder neuer) oder VDA gemäß Vorgabe
- Verpackungsplanung
- IMDS
- EMPB gem. VDA- Verfahren PPF-Stufe 3 oder gem. QS 9000- Verfahren PPAP-Level 3

durchzuführen, zu bestätigen und bevorzugt als Datei(.pdf, .xls) zu übermitteln.

Eine Serienproduktion darf erst nach vorliegender schriftlicher Freigabe erfolgen.

Die erteilte Freigabe ist in folgenden Fällen erneut zu beantragen:

- wenn Prozesse geändert werden
- wenn Produktionsorte gewechselt werden
- wenn Produktionsmittel geändert werden
- wenn Lieferanten gewechselt werden

Regelmäßige jährliche Requalifizierungsprüfungen für Maße, Material und Funktion sind durchzuführen. Wenn kein Umfang festgelegt ist, gilt der gleiche Umfang wie im EMPB / PPAP. SCHIEFFER ist jederzeit Einsicht in die Planungsunterlagen zu gewähren.

5.1 Qualitätsplanung zu Vertragsprodukten aller anderen Bereiche (Non-Automotive)

Zur Absicherung der „Null-Fehler-Qualität“ verpflichtet sich der LIEFERANT eine Qualitätsvorausplanung durchzuführen.

Der Lieferant stattet sich so mit Prüf- und Messmitteln aus, dass alle gemäß der technischen Unterlagen vereinbarten Merkmale geprüft werden können.

Im Rahmen der Qualitätsplanung ist der Einsatz von

- Herstellbarkeitsanalysen und -zusagen
- FMEA (Produkt, Prozess)
- Prozessfähigkeitsnachweis kurzfristig > 1,67, langfristig > 1,33
- Messmittelfähigkeit

durchzuführen, zu bestätigen und bevorzugt als Datei(.pdf, .xls) zu übermitteln.

Für die Freigabe einer Serienproduktion bzw. eine erneute Freigabe nach Änderungen gilt Gleiches wie unter Punkt 5.

6. Endprüfungen

Der LIEFERANT ist entsprechend seines wirksam eingeführten QM-Systems verpflichtet, eine Warengangsprüfung durchzuführen, um die Mängelfreiheit seiner oder in seinem Auftrag gelieferter Produkte sicherzustellen. Er legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest (Stichproben- oder 100% -Prüfung) und stellt dieses SCHIEFFER vor. Nicht fähige Prozesse unterliegen grundsätzlich einer

100% - Prüfung.

Bei einer Reklamation sind die nächsten drei Produktionen 100% zu kontrollieren, bei Rohstoffen sind die Anzahl der Stichproben zu verdoppeln und die Ware entsprechend zu kennzeichnen. Die Art der Kennzeichnung wird im Rahmen der Reklamation mitgeteilt. Die zusätzlichen Aufwände gehen zu Lasten des Lieferanten.

Zum Nachweis der Konformität wichtiger Merkmale kann die Beilage von Zertifikaten in Form von Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 vereinbart werden. Diese werden SCHIEFFER bei Bedarf durch den LIEFERANTEN kostenlos zur Verfügung gestellt. Über die Fertigungsprozesse sind Prozessdaten und Prüfwerte zu erfassen und zu bewerten. Gleiches gilt für Produktdaten. Beide Aufzeichnungen sind innerhalb von 24 h (Automotive) bzw. 48 h (Non-Automotive) auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

7. Prüfung durch SCHIEFFER

Da die Durchführung der erforderlichen Prüfungen nach Punkt 6 dieser Vereinbarung ausschließlich beim LIEFERANTEN stattfinden soll, prüft SCHIEFFER die Vertragsgegenstände bei Anlieferung nur hinsichtlich ihrer Warengattung, Menge und etwa äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden.

Die VERTRAGSPARTNER vereinbaren ausdrücklich, dass weitere Untersuchungs- und Rügeobligationen gemäß den lokalen gesetzlichen Bestimmungen für SCHIEFFER nicht bestehen.

Mängel, die im Rahmen der Weiterverarbeitung festgestellt werden, werden innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels gerügt.

8. Mangelhafte Vertragsprodukte, Korrekturen, preventive Maßnahmen

Mangelhafte Vertragsprodukte des LIEFERANTEN zeigt SCHIEFFER mit Prüfbericht und/oder E-Mail an.

Der LIEFERANT erhält beanstandete Produkte mit einer Mängelanzeige zur Analyse zur Verfügung gestellt, soweit nicht anderweitig vereinbart.

- a. Der LIEFERANT hat alle Kosten zur Mängelbeseitigung und Mängelanalyse zu tragen. SCHIEFFER behält sich darüber hinaus vor, den zusätzlichen und über den üblichen Rahmen hinaus gehenden Bearbeitungsaufwand, insbesondere die Dokumentation des Mangels und die Abwicklung gegenüber ihren Kunden, als Schaden geltend zu machen. SCHIEFFER behält sich das Recht vor eine Reklamationspauschale zu erheben. Die Höhe der Pauschale wird separat vereinbart.

Sollte es für SCHIEFFER aus betrieblichen – insbesondere fertigungs- oder ablauftechnischen - Gründen nicht zumutbar sein, die Mängelbeseitigung vom Lieferanten durchführen oder das mangelhafte Produkt ersetzen zu lassen oder sollte dies dem LIEFERANTEN unmöglich sein, hat SCHIEFFER das Recht, den Mangel auf Kosten des LIEFERANTEN selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.

Der LIEFERANT bearbeitet die Mängelrüge nach der ``8D-Report`` Methode. In der Mängelanzeige kann zur Fehleranalyse ein Ishikawa-Diagramm und die „5 Why-Methode“ gefordert werden.

Der LIEFERANT hat innerhalb von 24 h einen Bericht über die eingeleiteten Sofortmaßnahmen, vermutlich weiteres betroffenes Material und die (vermutliche) Ursache unaufgefordert abzugeben. Die Frist für den Ursachenbericht beginnt mit Vorlage von Mustern oder anderen geeigneten Dokumenten zur Bewertung.

9. Lieferantenbewertungssystem

SCHIEFFER erwartet 100% termingerechte Lieferungen in der vereinbarten Qualität und Menge und bewertet kontinuierlich die Qualität der gelieferten Produkte. Alle eingehenden Sendungen werden erfasst und ausgewertet. In die Bewertung fließt die Fehleranzahl, der Liefertermin, die gelieferte Menge sowie der erbrachte Service mit ein. Weiterhin wird das Qualitäts- und Umweltmanagement bewertet. Über das Ergebnis wird der Lieferant schriftlich informiert.

Die Einstufung des Lieferanten erfolgt in Klassen nach A, B und C. Bei einer Gesamteinstufung in Klasse „C“ oder einer Einzeleinstufung in Klasse „C“ ist eine Stellungnahme über einzubringende Maßnahmen zur Verbesserung spätestens 4 Wochen nach Erhalt schriftlich abzugeben und innerhalb von 90 Tagen umzusetzen. Belege für die Umsetzung sind unaufgefordert vorzulegen. Erklärtes Ziel ist die vorrangige Zusammenarbeit mit A-Lieferanten.

10. Dokumentation, Information

Die Dokumentation der Ergebnisse der beim LIEFERANTEN durchgeführten Prozess- , Qualitätsprüfungen und Audits, einschließlich geplanter und durchgeführter Korrekturmaßnahmen, ist so zu führen, dass der LIEFERANT mit ihrer Hilfe lückenlos nachweisen kann, dass Zeichnungs- und Lastenheftanforderungen sowie Spezifikationen über den gesamten Entwicklungs- und Lieferzeitraum erfüllt wurden und belegt werden können. Eine Chargenkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit, letztere sofern technisch nicht unmöglich, bis zu den eingesetzten Rohstoffen, Maschinen, Werkzeug und Personal ist notwendig. Ist eine Rückverfolgung nicht möglich, gelten alle im betroffenen Zeitraum gefertigten Produkte als fehlerhaft.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die gesamte relevante Dokumentation für die Vertragsprodukte für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn (15) Jahren nach der letzten Auslieferung der Produkte aufzubewahren, sofern keine längeren Fristen vereinbart werden. Auf Verlangen von SCHIEFFER stellt der LIEFERANT die Dokumentation innerhalb von 24 h zur Verfügung und gestattet SCHIEFFER die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen.

SCHIEFFER wird den LIEFERANTEN rechtzeitig schriftlich informieren, wenn sich die Anforderungen an die Vertragsgegenstände ändern. Der LIEFERANT wird SCHIEFFER über Änderungen innerhalb des vereinbarten Systems oder der Verfahren zur Qualitätssicherung sowie über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsstandorten, Fertigungsverfahren, Zulieferteilen, Datenblättern, und anderen Unterlagen informieren. Die Information hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass SCHIEFFER sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt. Schweigen von SCHIEFFER entlastet den LIEFERANTEN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Eigenschaften und Zuverlässigkeit der Vertragsgegenstände.

Erfährt Schieffer, dass Vertragsgegenstände den Anforderungen nicht gerecht werden, so wird der LIEFERANT hiervon umgehend informiert.

11. Verpackung und Kennzeichnung

Grundsätzlich sind neben den artikelbezogenen Festlegungen (mittels Verpackungsdatenblatt ermittelt), nachfolgende Vorgaben einzuhalten:

- a. Lieferung nur mit korrekten Begleitpapieren (Lieferschein), unter Angabe der vollständigen Auftragsnummer, Identnummer, Lieferanschrift, Stückzahl, Gewicht und Frankatur sowie möglicher Gefahrstoffhinweise und Sonderkennzeichnung
- b. Kennzeichnung jedes Packstückes mit Identnummer, Auftragsnummer, Gewicht und Stückzahl und Sonderkennzeichnung.
- c. Sofern keine gesonderten Vorgaben gemacht werden, sind Muster separat als Erstmuster, Muster etc. zu kennzeichnen und mit entsprechendem Bericht, wie z. B. Erstmusterprüfbericht, anzuliefern

12. Haftung

Die Vereinbarung von Qualitätszielen, Qualitätsmaßnahmen sowie Eingriffsgrenzen (z. B. ppm-Ziele) befreit den LIEFERANTEN nicht von der vertraglichen und gesetzlichen Haftung für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferungen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde ist der LIEFERANT verpflichtet, folgende Versicherungen bis zum Ablauf der/des Verjährung/Haftungserlöschung pauschal zu unterhalten und SCHIEFFER auf Verlangen nachzuweisen:

- Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR je Personen- oder Sachschaden
- KFZ-Zulieferer-Haftpflichtversicherung (Vermögensschäden durch Rückruf oder Mangelhaftigkeit der Produkte) mit Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR je Versicherungsfall.

13. Sonstiges

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser QRL bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sofern einzelne Bestimmungen dieser QRL unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleiben die anderen Bestimmungen dieser QRL hiervon unberührt.

Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Lippstadt, den _____, den _____

Stempel/-Unterschrift

Stempel/-Unterschrift
